

Synopse Satzung Behindertenrat der Stadt Fürth

Satzung Änderungen	Satzung vom 24.05.2012 i. d. F. v. 28.06.2016
<p>§ 1 (4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Bürger/innen der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträten/innen zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>§ 1 (4) Der Behindertenrat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fürth verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen/Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.</p>
<p>§ 2 (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind: - 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihrer persönlichen Assistenz oder ihrer gesetzlichen Vertreter/innen.</p> <p>§ 2 (2) - zwei Angehörigenvertreter/innen</p> <p>§ 2 (3) Beratende Mitglieder sind: - zwei Vertreter/innen der Träger von Behinderten- oder integrativen Einrichtungen - ein/e Vertreter/in der freien Wohlfahrtspflege- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen - ein/e Vertreter/in des Sozialreferates - ein/e Vertreter/in des Seniorenrates - ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates</p> <p>§ 2 (3) - der/die Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>§ 2 (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind: - 23 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihrer persönlichen Assistenten oder ihrer gesetzlichen Vertreter.</p> <p>§ 2 (2) - zwei Angehörigenvertreterinnen/Angehörigenvertreter</p> <p>§ 2 (3) Beratende Mitglieder sind: - zwei Vertreterinnen/Vertreter der Träger von Behinderten- oder integrativen Einrichtungen - ein/e Vertreterin/Vertreter der freien Wohlfahrtspflege- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen - ein/e Vertreterin/Vertreter des Sozialreferates - ein/e Vertreterin/Vertreter des Seniorenrates - ein/e Vertreterin/Vertreter des Integrationsbeirates</p> <p>§ 2 (3) - der/die Behindertenbeauftragte</p>
<p>§ 4 (1) Die 23 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die 2 Angehörigenvertreter/innen werden in einer Behindertenversammlung gewählt.</p> <p>Wahlberechtigt sind nur die Bürger/innen mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2, Abs. 1 SGB IX sind. Gesetzliche Vertreter/innen sind den Menschen mit Behinderung gleichgestellt.</p> <p>§ 4 (3) Gewählt werden können ausschließlich Bürger/innen mit Hauptwohnsitz in Fürth. Ein Wohnungswechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>§ 4 (1) Die 14 Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung und die Angehörigenvertreterin/Angehörigenvertreter werden in einer Behindertenversammlung gewählt.</p> <p>Wahlberechtigt sind nur die Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth, die anerkannte Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 nach § 2, Abs. 1 SGB IX sind. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind den Behinderten gleichgestellt.</p> <p>§ 4 (3) Gewählt werden können ausschließlich Bürgerinnen/Bürger mit Hauptwohnsitz in Fürth. Ein Wohnungswechsel führt zum Verlust der Mitgliedschaft im Behindertenrat. Näheres regelt die Wahlordnung.</p>
<p>§ 5 (1) Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von zwei Jahren den/die Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen sowie eine/n Schriftführer/in</p>	<p>§ 5 (1) Der Behindertenrat wählt aus seiner Mitte für eine Wahldauer von zwei Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter</p>

<p>sowie eine Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 5 (2) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die den/die Vorsitzende/n mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine/n neue/n Vorsitzende/n wählen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreter/innen, den/die Schriftführer/in, den/die Schatzmeister/in sowie die beiden Beisitzer/innen.</p> <p>§ 5 (3) Der/die Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Die Beschlüsse des Behindertenrates sowie dessen Vorstand sind durch die/den Vorsitzende/n zu vollziehen.</p> <p>§ 5 (4) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.</p>	<p>sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer sowie eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>§ 5 (2) Der Behindertenrat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenrates abwählen. Anschließend muss der Behindertenrat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende/einen neuen Vorsitzenden wählen. Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterinnen/Stellvertreter bzw. Schriftführerin/Schriftführer und die Schatzmeisterin/Schatzmeister.</p> <p>§ 5 (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Behindertenrat nach außen. Die Beschlüsse des Behindertenrates sowie dessen Vorstand sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu vollziehen.</p> <p>§ 5 (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet die Sitzungen.</p>
<p>§ 6 (2) Der/die Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.</p>	<p>§ 6 (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Behindertenrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein.</p>
<p>§ 7 Die Tätigkeit der Behindertenbeiräte/innen ist ehrenamtlich und unentgeltlich.</p>	<p>§ 7 Die Tätigkeit der Behindertenräte ist ehrenamtlich und unentgeltlich.</p>